

**Kurztitel**

Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistikverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 290/1983 aufgehoben durch BGBI. Nr. 393/1995

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1984

**Außerkrafttretensdatum**

16.06.1995

**Text**

§ 6. Die Verkehrsstatistik erfaßt:

1. das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie der mitgeführten Anhänger;
2. die höchstzulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
3. die Verkehrsart (gewerbsmäßiger Verkehr, Werkverkehr);
4. den Beladeort (Postleitzahl) und -tag;
5. den Entladeort (Postleitzahl);
6. die Entfernung, über die die Güterbeförderung durchgeführt wird;
7. die Stände der Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser;
8. die Größe und die Anzahl der beförderten Großcontainer und Wechsellaufbauten;
9. die Warenbezeichnung, auch nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;
10. das Bruttogewicht der Sendung.